



**2K TRAINING**®

Satzung des 2K Training e.V.

*Fassung vom 07.06.2017*

## Satzung des 2K Training e.V.

Präambel.....	1
§1 – Name und Sitz.....	1
§2 – Wesen .....	1
§3 – Vereinszweck und seine praktische Verwirklichung .....	1
§4 – Gemeinnützigkeit.....	2
§5 – Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§6 – Arten der Mitgliedschaft .....	2
§7 – Ausschluss der Mitgliedschaft .....	3
§8 – Ende der Mitgliedschaft .....	3
§9 – Mitgliedsbeiträge und Haftung .....	4
§10 – Weitere Einkünfte des Vereins .....	4
§11 – Vereinsjugend.....	5
§12 – Organe .....	5
§13 – Vorstand .....	5
§14 – Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder .....	6
§15 – Mitgliederversammlung .....	7
§16 – Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung .....	7
§17 – Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	7
§18 – Niederschriften.....	7
§19 – Datenschutzordnung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung .....	8
§20 – Satzungsänderungen .....	10
§21 – Auflösung .....	10
Vorstandsmitglieder.....	10
Kontaktinformationen .....	11

## Präambel

Der Verein tritt für eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Jugendlichen und Erwachsenen, Nicht-Deutschen und Deutschen, sowie Behinderten und Nichtbehinderten ein. Daher möchten wir insbesondere Frauen, Jugendlichen und Behinderte ermutigen, sich in Führungsgremien, an der Mitgestaltung des Vereinslebens zu beteiligen und für die Durchsetzung ihrer Interessen zu engagieren. Um möglichst verständlich zu bleiben, wird in der Ausführung auf die weibliche Sprachform der Funktionsbezeichnungen verzichtet.

## §1 – Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „2K Training e.V.“
- b. Er hat seinen Sitz in Konstanz und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- c. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr

## §2 – Wesen

- a. 2K Training e.V. wird nach Eintragung beim Amtsgericht Freiburg sowohl Mitglied beim Taekwondo Union Baden-Württemberg e.V., beim Badischer Sportbund Freiburg e.V. und bei möglichen anderen Fachsportverbänden unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbständigkeit.
- b. Der Verein ist darüber hinaus unabhängig von anderen Vereinen, Institutionen und politischen Parteien und steht über jeglichen nationalen und territorialen Interessen.

## §3 – Vereinszweck und seine praktische Verwirklichung

### 1. Der Verein bezweckt:

- a. die Förderung des Sports, insbesondere in der Kampfkunst, in der Selbstverteidigung, in der körperlichen Fitness und in der sportlichen Jugendarbeit,
- b. je nach Abteilung die Förderung des Breiten- und Leistungssports im Einzelnen und einen pädagogischen Zweck zur Persönlichkeitsbildung körperlicher und geistiger Art,
- c. und den gesellschaftlichen Umgang besonders unter den Mitgliedern zu fördern.

### 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die entsprechende Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche,
- b. die Gestaltung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich der Körperschulung, der Gelenkigkeit, der Reaktionsfähigkeit und der Disziplin.
- c. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Vereinsveranstaltungen,
- d. die Beteiligung an Lehrgängen, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
- e. Aus- bzw. Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainerarten und Helfern.
- f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften und
- g. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

## §4 – Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

## §5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.
- b. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- c. Der Antragsteller erwirbt die Mitgliedschaft, sofern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Anmeldeformulars beim Vorstand kein schriftlicher Ablehnungsbescheid seitens des Vorstandes an den Antragsteller erfolgt ist.
- d. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann die Aufnahme durch Beschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

## §6 – Arten der Mitgliedschaft

### 1. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können, am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen können und an Pflichtveranstaltungen sich beteiligen müssen. Pflichtveranstaltungen sind solche, die vom Vorstand als solche erklärt werden, bei denen ein aktives Mitglied mindestens fünf Stunden im Jahr sich aktiv für das Vereinsleben engagiert. Andernfalls entrichtet er oder sein Vertreter 25 € bzw. 5€ pro Stunde an die Vereinskasse, damit sein Ausfall kompensiert werden kann.

### 2. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die grundsätzlich nicht am normalen Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen dürfen. Sie sind aufgrund besonderer Umstände von der monatlichen Beitragspflicht befreit, zahlen aber für das laufende Kalenderjahr einen vollen Monatsbeitrag.

### 3. Fördermitglieder

Für Fördermitglieder steht insbesondere die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen u.a. durch persönliche Hilfestellungen, Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

### 4. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können unter Angaben von Gründen vom Vorstand für ein Geschäftsjahr als solche bestimmt werden. Die Gründe für die Außerordentlichkeit müssen jährlich neu festgestellt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

## 5. Ehrenmitglieder

Verdienstvolle Förderer des Vereins können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

## §7 – Ausschluss der Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können ausgeschlossen werden, wenn sie den Zielen des Vereins grob und fortgesetzt zuwiderhandeln:
  - bewusst strafbare Handlungen ausführt oder andere Personen dazu anstiftet
  - sich unehrenhaft verhält bzw. durch Unehrlichkeit oder sonstige Handlungen den Verein schädigt oder beeinträchtigt
  - innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit gibt
  - seinen Zahlungen der Beiträge (3 Monatsbeiträge) trotz Mahnung vom Vorstand nicht bekommt. Ausstehende Zahlungsverpflichtungen können durch den Verein gerichtlich eingeklagt werden.
- b. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- c. Der Vorstand kann den Ausschluss vorläufig beschließen und unterrichtet das Mitglied hierüber in Schriftform.
- d. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- e. Stimmt das Mitglied dem Ausschluss nicht zu, können die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung den Ausschluss mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder bestätigen.

## §8 – Ende der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. durch den Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
- c. mit dem Tod des Mitglieds;
- d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

### 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand.

- a. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.
- b. In Sonderfällen beträgt die Frist vier Wochen zum Monatsende, sofern der Vorstand den Austritt genehmigt.
- c. Bei Umzug eines aktiven Mitglieds kann die Mitgliedschaft zum Monatsende in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- d. Im Falle einer chronischen Erkrankung kann nach ärztlicher Feststellung (Attest) eines Mitglieds kann das Mitglied den Austritt zum Monatsende erklären.

**3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.**

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.

### §9 – Mitgliedsbeiträge und Haftung

- a. Von den Mitgliedern ist ein monatlicher Finanzbeitrag (Mitgliedsbeitrag) zu leisten. Es können Aufnahmegebühren festgesetzt werden. Für zusätzliche Sportangebote (Prüfungen, Lehrgänge, usw.) behält sich der Verein vor gesonderte Gebühren zu erheben, die im Einzelnen festzulegen sind.
- b. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe der Vereinsbeiträge werden vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- d. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- e. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied selbst zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- f. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- g. Mitglieder können nach Absprache mit dem Vorstand ihre Mitgliedsbeiträge überweisen oder gegen Quittung bar an den Vorstand entrichten.
- h. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- i. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- j. Der gesamte Vorstand, Übungsleiter, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder besonderer Art sind beitragsfrei.
- k. Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassen- und Kontobestand sowie ggf. dem beweglichen und unbeweglichen Inventar.

### §10 – Weitere Einkünfte des Vereins

Neben den Mitgliedsbeiträgen können weitere Einkünfte wie folgt erlangt werden:

- a. Einnahmen aus Wettkämpfen,
- b. Einnahmen aus Prüfungen,
- c. Einnahmen aus Lehrgängen,
- d. Einnahmen aus Seminaren,
- e. Einnahmen aus sonstigen Vereinsveranstaltungen,
- f. Einnahmen aus Zuschüssen,
- g. Einnahmen aus Verkauf von vereinsinternen Kleidungs- und Trainingsutensilien,
- h. sonstigen Einnahmen.

## §11 – Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des 2K Training e.V.. Sie arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Die Jugendversammlung ist für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. von Änderungen dieser zuständig. Sie selbst wählt ihren Vertreter, den sog. Jugendreferenten, der zum Vorstand des Vereins dazu gehört. Dieser muss geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.

## §12 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Vereinsjugend
- c. Mitgliederversammlung
- d. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können einzelne Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden. Diese verlieren ihre Funktion als Vereinsorgan, sobald die Aufgaben erledigt ist oder dies von der Mitgliederversammlung durch zwei Drittel Mehrheit entschieden wird. Allerdings ist vor der Mitgliederversammlung bereits bei der Einladung darauf hinzuweisen.

## §13 – Vorstand

- a. Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen:
  - einem Vereinspräsidenten,
  - einem Stellvertreter des Vereinspräsidenten,
  - einem Jugendreferenten,
  - einem Schatzmeister,
  - einem Schriftführer und
  - einem Beisitzer.
- b. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Zeit von 2 Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- c. Für die Wahl des Vorstandes hat jedes Mitglied insgesamt drei einzelne Stimmen, die es auf die zur Vorstandswahl angetretenen Mitglieder beliebig verteilen kann.
- d. Der Vorstand muss neu gewählt werden, wenn dies von zwei Dritteln der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung verlangt wird.
- e. Der Vorstand ist berechtigt, jegliche Entscheidungen zu treffen, die zur Durchführung des Vereinsprogramms erforderlich sind.
- f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- g. Der Vorstand ist weiterhin bevollmächtigt, Ausschüsse zu ernennen, um die Erreichung der Ziele des Vereins zu erleichtern und sicherzustellen.

- h. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Andernfalls kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
- i. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und muss sich dementsprechend vorbildlich verhalten.
- j. Vorstandsmitglieder haben ein passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

## §14 – Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

### 1. Vereinspräsident

Der Vereinspräsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage es erfordert. Er ist gemäß §26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

### 2. Jugendreferent

Der Jugendreferent koordiniert die Arbeit der Vereinsjugend und informiert die Mitgliederversammlung über deren Aktivitäten.

### 3. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Transaktionen und hat der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen gegen Quittungen in Empfang, darf Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreter leisten. Er ist verpflichtet, dem Vereinspräsidenten Einsicht in die Bücher zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

### 4. Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vereinspräsidenten bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist bei einer Mitgliederversammlung nicht anwesend, so wird ein Schriftführer aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.

### 5. Beisitzer

Der Beisitzer kontrolliert die Arbeit des gesamten Vorstandes. Er hat das Recht den Vorstandssitzungen beizuwohnen, er kann während dessen Vorschläge einbringen, hat aber kein Wahlrecht während der Vorstandsverhandlung. Gleiches gilt für die Sitzungen von der Vereinsjugend. Zudem prüft er nach vorheriger Absprache mit dem Schatzmeister dessen Arbeit und darf nur im Rahmen dieser Tätigkeit Einsicht auf die Bilanzen haben, nachdem der Schatzmeister seinen Jahresbericht anfertigt. Schließlich hat er Einsicht auf alle vereinsinternen Protokolle und Schriftstücke des Schriftführers.



## §15 – Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und vom Vereinspräsidenten oder Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- b. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- c. Sie findet mindestens einmal im laufenden Kalenderjahr statt.
- d. Die Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per Email und Aushang in den Vereinsräumen bzw. durch Bekanntgabe auf der Homepage einzuladen.
- e. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu innerhalb von einem Monat verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

## §16 – Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- b. Jedes Vereinsmitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres beschlussfähig und antragsberechtigt.
- c. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- d. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## §17 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl des gesamten Vorstandes,
- c. Satzungsänderungen,
- d. Entgegennahme vom Jahresbericht des Vorstandes,
- e. Festsetzung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- f. Genehmigung der Jahresrechnung,
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- h. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
- i. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## §18 – Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied vorzugsweise durch den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §19 – Datenschutzordnung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung

2K Training e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### 1. Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### 2. Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- a. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Höhe des Mitgliedsbeitrages, Bankverbindung, Beruf, ggf. die Namen/ Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, ggf. Funktion im Verein, ggf. Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag, Datum des Vereinsbeitritts.
- b. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Fachsport- und Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme an Veranstaltungen bei den Verbänden beantragen und an solchen teilnehmen.

### 3. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- a. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- b. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Name der Teilnehmer, Veranstaltung, Gewichts- und Wettkampfklassen, Ergebnisse, Fotos, Videos, Sprachaufnahmen, Alter oder Geburtsjahrgang.
- c. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- d. Auf der Internetpräsenz des Vereins werden die Daten der Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Trainer, Übungsleiter und ggf. weiteren Vereinsmitgliedern mit Fotoaufnahme, Vornamen, Nachnamen, Funktion, ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

#### **4. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

- a. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Vereinspräsidenten zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
- b. Er stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

#### **5. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

- a. Daten bzw. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Trainern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- b. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- c. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

#### **6. Kommunikation per E-Mail**

- a. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein vereinseigene E-Mail-Accounts ein, die im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen sind.
- b. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ zu versenden.

#### **7. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

#### **8. Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

- a. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt in der Regel dem Abteilungsleiter der Öffentlichkeitsarbeit (Medienbeauftragten). Änderungen dürfen ausschließlich durch ihn, den Vereinspräsidenten und zugewiesene Administratoren vorgenommen werden. Der Medienbeauftragte ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

- b. Abteilungen und Gruppen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte in den sozialen Medien der ausdrücklichen Genehmigung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen und Gruppen einen Verantwortlichen zu benennen, denen gegenüber der Medienbeauftragte weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Medienbeauftragten, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

#### 9. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- a. Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist strengstens untersagt.
- b. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können mit Sanktionsmitteln geahndet werden. Diese werden vom Vorstand im Einzelfall beschlossen.

#### 10. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 24.10.2018 beschlossen und tritt unverzüglich nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, die am 13.11.2018 stattfindet, in Kraft.

#### §20 – Satzungsänderungen

- a. Satzungsänderungen können nur mit einer drei viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- b. Eine drei viertel Mehrheit ist nicht erforderlich, wenn wegen derselben Satzungsänderung ein zweites Mal eine Mitgliederversammlung einberufen wird.

#### §21 – Auflösung

- a. Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Konstanzer Hilfsorganisation „Nothilfe Bodensee e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur verwenden hat.

#### Vorstandsmitglieder

Taoufik M. Skandrani Vereinspräsident	1	Soufiane Ouechtati Stellvertreter	2	Chantal Brommont Jugendreferentin	3
<a href="mailto:info@2k.training">info@2k.training</a>		<a href="mailto:vertrauen@2k.training">vertrauen@2k.training</a>		<a href="mailto:jugend@2k.training">jugend@2k.training</a>	
Carina Schiele Schriftführerin	4	Mirjam Sauter Schatzmeisterin	5	Jannis Großkreutz Beisitzer	6
<a href="mailto:vorstand@2k.training">vorstand@2k.training</a>		<a href="mailto:kasse@2k.training">kasse@2k.training</a>		<a href="mailto:data@2k.training">data@2k.training</a>	



### Kontaktinformationen

2K Training e.V.  
Reichenaustraße 81c  
D – 78467 Konstanz  
07531 – 380 4568

[info@2k.training](mailto:info@2k.training)

<https://www.2k.training>

<https://www.facebook.com/2k.training.kampfkunst/>